

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 14

München, den 9. November 2012

67. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bundeshaushalt	
24.10.2012	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 38 054/12 -	578
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
22.10.2012	Durchführung der Zwischenprüfung 2013 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 38 499/12 -	580
22.10.2012	Durchführung der Zwischenprüfung 2013 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 38 124/12 -	580
22.10.2012	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 38 126/12 -	581
22.10.2012	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 38 125/12 -	581
29.10.2012	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2013 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 38 501/12 -	582
29.10.2012	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2013 - Az.: PE - P 3534 - 001 - 38 500/12 -	582

Bundeshaushalt

633-F

Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2012

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 24. Oktober 2012 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 38 054/12

I.

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 28. September 2012 (Gz.: II A 6 - H 2202/12/10001) Folgendes bestimmt:

Letzter Zahlungstag für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2012 ist der

28. Dezember 2012.

Nach dem 28. Dezember 2012 dürfen für das Haushaltsjahr 2012 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2012 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). Kassenanordnungen, die nach dem 28. Dezember 2012 bei den Bundeskassen Halle/Saale bzw. Trier und den dazugehörigen Dienstsitzen Kiel und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2013 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2013 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2012 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 28. Dezember 2012 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2012 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2012 sind den Bundeskassen so früh wie möglich, spätestens bis zum 14. Dezember 2012, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2012 bei den Bundeskassen.

Sollen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012 über die Schnittstellen F13 und F15 angeordnet werden, sind die Sammelanordnungen und die Datenträger den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 19. Dezember 2012, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschaftler erst nach den oben genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen und den Dienstsitzen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel mit Hilfe der Dialogsysteme

(HKR@WEB, HICO) oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Als letzte Erfassungs- und Anordnungstage in den Dialogsystemen HKR@WEB, HICO und F05-Dialogerfassung werden festgelegt:

- Für Teilnehmer an der F05-Dialogerfassung der 28. Dezember 2012 (HKR-Buchungstag 2. Januar 2013).
- Für alle HKR@WEB- und HICO-Buchungen der 8. Januar 2013 (HKR-Buchungstag 9. Januar 2013).
- Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt wird die Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) in den Dialogverfahren (HKR@WEB, HICO) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig in den Dialogsystemen bekannt gegeben.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 28. Dezember 2012 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2012).

Letzter Tag für die Nutzung der Schnittstellen F13z und F15z ist:

- für Annahme- und Auszahlungsanordnungen, deren Aufhebungen, sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsüberwachungsverfahrens der 27. Dezember 2012; letztes Ausführungsdatum der Schnittstelle F13z ist der 28. Dezember 2012. In begründeten Ausnahmefällen können Einzahlungen und Auszahlungen nach Rücksprache mit der zuständigen Bundeskasse und dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bis zum 4. Januar 2013 angeordnet werden.
- für alle anderen Buchungen (hauptsächlich Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen; nicht Buchung von Dispositionsbelegen, siehe dazu folgenden Aufzählungsstrich) der 8. Januar 2013.
- für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt (Dispositionsbelege: Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem in den Dialogsystemen (HKR@WEB, HICO) bekannt gegebenen Datum.

Für Behörden und Einrichtungen, deren Bezügezahlungen durch Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

- Kompetenzzentrum – (BADV) erfolgen, gilt für Anordnungen zur Zahlung von Bezügen (Bezügeanordnungen), die zu Lasten des Haushaltsjahres 2012 gebucht werden sollen, Folgendes:

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formularggebundene Bezügeanordnungen sind der verarbeitenden Stelle bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- bei Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezügen: bis zum 13. November 2012,
- bei Tarifbezügen: bis zum 29. November 2012.

Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2012 werden bereits am 28. Dezember 2012 ausgeführt, wenn sie telegrafisch angeordnet werden. Auf anderem Wege angeordnete Zahlungen werden am 2. Januar 2013 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2013 können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2012 ausgeführt werden.

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der geltenden Fassung der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 28. Dezember 2012 möglich. Die dazu erforderlichen Auszahlungsbelege müssen den zuständigen Bundeskassen spätestens am 27. Dezember 2012 um 15:00 Uhr vorliegen.

Letzter Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist der 7. Januar 2013.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2012 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht sowie im HKR-Dialogverfahren und im Internet unter <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2013 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 22. Oktober 2012 Az.: PE - P 3532 - 001 - 38 499/12**

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2013** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **5. bis 12. Juli 2013** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2013 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht
- Haushaltsrecht, Kassenwesen, Rechnungswesen

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2013 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 22. Oktober 2012 Az.: PE - P 3532 - 002 - 38 124/12**

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2013** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2012 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2012 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **15. bis 22. Juli 2013** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2013 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg in der zweiten
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 22. Oktober 2012 Az.: PE - P 3533 - 002 - 38 126/12

In der Zeit vom **15. bis 23. April 2013** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 21. Oktober 2013** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126). Die Ausbildung und Einführung von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen haben, richten sich nach der StBAPO in der bis zum 21. Mai 2012 geltenden Fassung (vgl. § 53 StBAPO).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **15. Januar 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg in der dritten
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 22. Oktober 2012 Az.: PE - P 3534 - 002 - 38 125/12

In der Zeit vom **5. bis 12. Juli 2013** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 für die Steuerinspektoranzwärter und Steuerinspektoranzwärterinnen 2010 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2013 erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **18. bis 25. Oktober 2013** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl I S. 1126). Die Ausbildung und Einführung von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen haben, richten sich nach der StBAPO in der bis zum 21. Mai 2012 geltenden Fassung (vgl. § 53 StBAPO).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 29. Oktober 2012 Az.: PE - P 3533 - 001 - 38 501/12**

In der Zeit vom **15. bis 22. April 2013** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretärinwärter und Regierungssekretärinwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
 - Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
 - Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
 - Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
- abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **8. Februar 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 29. Oktober 2012 Az.: PE - P 3534 - 001 - 38 500/12**

In der Zeit vom **5. bis 12. Juli 2013** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2013 für die Regierungsinspektorinwärterinnen und Regierungsinspektorinwärter 2010 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12).

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
 - Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
 - Zivilrecht,
 - Arbeitsrecht und
 - Wirtschaftswissenschaften
- zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **30. April 2013** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
